

Tabak-Arbeiter

Nr. 31 / Bremen, den 2. August 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Der monatliche Bezugspreis beträgt vierzig Goldmark ohne Frangobrief.
— Redaktionsschluß Dienstag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Duhms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Reichmann. — Druck: Bremer
Verlagsdruckerei und Verlagsanstalt S. D. Schmalstieg & Co. — Eämtlich in Bremen

Verbandsort: Bremen, in der Wende 20 I, Telefon: Amt Roland 6048. — Geld- und Einschreibebestellungen an Schowen Krohn, Bremen, in der Wende 20 I. — Postcheckkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Dankabteilung der Gesellschaft der Deutschen Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsanmeldung: F. Schorne, Hamburg, Bismarckstraße, Nr. 45-46.

Am 2. August ist der 31. Wochenbeitrag fällig.

Der Achtstundentag auf der Internationalen Arbeitskonferenz.

I.

Die internationale Organisation der Arbeit beruht auf dem Versailler Vertrag, der in seinem Teil XIII die Arbeit behandelt. Auf Grund dieser Bestimmungen ist als dauernde Einrichtung das Internationale Arbeitsamt mit dem Sitz in Genf eingerichtet. Daneben finden nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, Hauptversammlungen der Mitgliederstaaten, die sogenannten Internationalen Arbeiterkonferenzen, statt, zu welchen jeder Mitgliedstaat vier Vertreter entsenden kann, von denen zwei Regierungsvertreter und je einer Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist. Die Arbeitskonferenz kann zwei Arten von Beschlüssen fassen, nämlich Entwürfe internationaler Übereinkommen, die, um wirksam zu werden, die Ratifizierung durch die angeschlossenen Länder bedürfen, und Vorschläge für die innere Gesetzgebung der Mitgliederstaaten. Zu den Mitgliederstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gehört auch Deutschland, obwohl es dem Völkerbund noch nicht angeschlossen ist. Im ganzen umfaßt die internationale Arbeitsorganisation 57 Staaten. Die erste Internationale Arbeitskonferenz fand im Jahre 1919 in Washington statt. Die zweite tagte im Jahre 1920 in Genua. In den folgenden Jahren fand je eine Konferenz in Genf statt. Auch die sechste Internationale Arbeitskonferenz wurde in der zweiten Hälfte des Juni in Genf abgehalten.

Im Anschluß an den Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes fand eine sehr eingehende Debatte über den Achtstundentag in Deutschland statt, die drei Tage in Anspruch nahm. Auf der ersten Internationalen Arbeitskonferenz zu Washington ist unter anderem das Übereinkommen über den Achtstundentag beschlossen worden. Ratifiziert haben es aber bisher nur fünf Länder, nämlich Bulgarien, Griechenland, Rumänien, die Tschechoslowakei und Indien. In einer Reihe von Ländern ist das Übereinkommen den gesetzgebenden Körperschaften zur Ratifizierung empfohlen, doch liegt bisher nur der Beschluß des österreichischen Parlaments vor, der die Ratifizierung davon abhängig macht, daß die bedeutendsten Industrieländer Europas darin vorausgegangen sind.

In Genf wurde die Debatte von dem belgischen Arbeitervertreter Mertens eröffnet, der darauf hinwies, daß die Verlängerung der Arbeitszeit in Deutschland dazu führen würde, daß auch in anderen Ländern länger gearbeitet werden müsse. Im gleichen Sinne äußerte sich der französische Arbeitervertreter Jouhaux, der insbesondere die Behauptung zurückwies, daß die längere Arbeitszeit in Deutschland wegen der zu leistenden Reparationen notwendig sei. In ähnlicher Weise waren die Ausführungen des englischen Arbeitervertreters Boulton gehalten; er appellierte zugleich auch an die Regierung seines eigenen Landes, die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens endlich zu vollziehen. Die Zurückhaltung Englands in dieser Beziehung werde von anderen Ländern als ein Grund betrachtet, sich gleichfalls den Verpflichtungen zu entziehen.

Auffsehen erregt die Rede des französischen Arbeitsministers Godard. Er legte dar, daß Frankreich mit dem Achtstundentag, wo er im Jahre 1919 gesetzlich eingeführt wurde, die besten Erfahrungen gemacht habe. In seiner Regierungserklärung habe der neue französische Ministerpräsident Herriot seiner festen Absicht Ausdruck gegeben, der Verpflichtung, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren, gerecht zu werden. Der tschechoslowakische Regierungsvertreter Stern

machte Deutschland den Vorwurf, daß die hier eingeführte Mehrarbeit eine Gefahr für die anderen Länder bedeute.

Der deutsche Regierungsvertreter, Geheimrat Leymann, verlas darauf eine längere Erklärung, in der ausgeführt wird, daß der im November 1918 eingeführte Achtstundentag strenger durchgeführt wurde, als in fast allen anderen Ländern. Die Venderung der Wirtschaftslage, die im Herbst 1923 Industrie, Handel und Verkehr zum Stillstand brachte und die Zahl der Arbeitslosen bis auf fünf Millionen steigerte, habe die Regierung gezwungen, von der Durchführung des starren Achtstundentages abzusehen. In vielen Industrien sei dann auf larvischem Wege eine Verlängerung der Arbeitszeit eingeführt worden. Ob es gelingt, der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden, stehe noch nicht fest, wie auch nicht zu überschauen sei, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, wenn erst die Reparationszahlungen in voller Wucht auf Deutschland lasten. Das zurzeit geltende Arbeitszeitgesetz vom Dezember 1923 sei ein Notgesetz, mit seiner Venderung ist unter günstigeren wirtschaftlichen und besser übersehbaren Verhältnissen zu rechnen. Die deutsche Regierung ist aber außerstande, über den Inhalt, Umfang und Zeitpunkt solcher Vänderungen zur Stunde Bestimmtes zu sagen, sie muß sich vielmehr darin völlige Handlungsfreiheit vorbehalten. In ihrem Namen erklärte Leymann, daß der in dem Bericht des Direktors des Arbeitsamtes zur Erörterung gestellte Gedanke, eine Art internationaler Kontrolle über die Arbeitszeit in Deutschland einzuführen, undiskutabel sei. Ein solcher Eingriff in die Souveränität wäre für uns wie für jeden anderen Staat unerträglich, zumal es sich nach Lage aller Umstände keineswegs um Dumping handelt. Die deutsche Regierung werde zur rechten Zeit die Initiative in der Arbeitszeitfrage ergreifen, dabei werde sie bestrebt sein, auf die Arbeitszeit in den übrigen Ländern innerhalb der deutschen Lebensinteressen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Der Standpunkt der deutschen Arbeiter wurde von dem Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hermann Müller, dargelegt. Er führte aus, daß die deutschen Arbeiter unbedingt am Achtstundentag festhalten und sich auch durch die Ausnutzung der augenblicklichen Notlage durch die Unternehmer nicht daran hindern lassen würden, den Achtstundentag zurückzuerobern. Die Sozialpolitik der deutschen Republik habe durch die Inflation einen schweren Rückschlag erlitten, aber auch die außenpolitischen Schwierigkeiten wie die Ruhrbesetzung hätten der deutschen Demokratie schweren Schaden getan und die Arbeiterschaft dem Radikalismus von links und rechts in die Arme getrieben. Man hoffe aber, daß jetzt auch im Auslande ein grundsätzlicher Wandel zu einer Politik der Verständigung sich vollziehen werde. Der deutsche Arbeiter billige das Sachverständigengutachten als Grundlage für die wirtschaftliche Wiederherstellung der Einheit Deutschlands; er wende sich aber dagegen, daß die deutschen Unternehmer ihm zumuten, die Reparationslasten durch Mehrarbeit abzutragen. Ebenso lehnten die deutschen Arbeiter den Plan einer eventuellen Wirtschaftskontrolle in Deutschland ab, es sei denn, daß diese Kontrolle in allen Ländern ausgeübt werde. Wenn bei den Reparationen Rücksicht genommen werde auf die deutschen Arbeiter, so würden damit zugleich die Arbeiter aller Länder gestützt.

Die Auffassung der deutschen Unternehmer legte der Fabrikant Vogel in einer echten Scharfmacherrede dar. Nach seiner Meinung sei die Mehrarbeit zur Aufrechterhaltung der deutschen Wirtschaft unbedingt notwendig. Insbesondere die Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz über den Achtstundentag hätten keinerlei Bedeutung für die deutsche Industrie, die sich volle Freiheit vorbehalten müßte, so zu handeln, wie es ihr als richtig erscheine.

Der englische Regierungsvertreter Davies teilte mit, daß dem Unterhaus sobald wie möglich ein Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens vorgelegt werden würde und führte weiter aus, daß das Sachverständigen-Gutachten nichts davon besage, daß zur Ermöglichung der Reparationsleistungen in Deutschland schlechtere Arbeitsbedingungen eintreten müßten. Die Leistung von Reparationen biete keinen stichhaltigen Grund für die Aufhebung des Achtstundentages in Deutschland. Der belgische Regierungsvertreter Mahain und auch der Vertreter der polnischen Regierung Sopal drückten dann ebenfalls die Bereitwilligkeit ihrer Regierungen aus, die Washingtoner Konvention zu ratifizieren, aber nur unter der Voraussetzung, daß auch eine Reihe anderer Staaten dies tun werde.

Den Abschluß der dreitägigen Debatte brachte eine längere Rede des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, der sich ausschließlich mit dem Achtstundentag in Deutschland beschäftigte. Er bezeichnete die Mehrarbeit in Deutschland als eine Gefahr und bestritt, daß Mehrarbeit immer Mehrproduktion bedeute; diese sei leichter durch technische Verbesserungen der Betriebseinrichtungen zu erreichen. Thomas erkannte an, daß der deutsche Regierungsvertreter formell berechtigt sei, die Frage der Arbeitszeit als eine Angelegenheit der deutschen Souveränität zu betrachten, und begrüßte es, daß es sich bei der Mehrarbeit in Deutschland nur um eine vorübergehende Maßnahme handle. Aus dem Sachverständigenbericht zitierte Thomas eine Stelle, die es als ungerecht bezeichnet, daß die Alliierten im industriellen Wettbewerb durch höhere Unkosten und auch höhere Gehälter als der deutsche Konkurrent gehindert würden. In dem Augenblick, in dem Deutschland das Sachverständigen-Gutachten annehme, könne es nicht den dort gegebenen Empfehlungen durch Beschlüsse über die Arbeitszeit zuwiderhandeln. Unter Hinweis auf die Erklärungen der Regierungsvertreter aus Belgien, England und Frankreich richtet er an Deutschland die Frage, ob es noch länger zögern wolle, wenn diese Länder ratifiziert hätten. Von irgend einem autokratischen Eingreifen in die deutsche Souveränität sei nie die Rede gewesen, aber der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes bittet, ihm zu helfen, Garantien zu finden für alle beunruhigten Staaten.

Was nun?

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine freie Angestellten-Bund, der Allgemeine Deutsche Beamten-Bund haben vor einiger Zeit einen Ausschuß eingesetzt, der untersuchen sollte, welche Auswirkungen die Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens (Dawes-Gutachten) auf die Lage der deutschen Arbeitnehmer hat und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die freien Gewerkschaften ergeben. Die Arbeit des Ausschusses ist inzwischen beendet; das Ergebnis wird in einer Broschüre der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bei der Untersuchung der Frage: Annehmen oder Ablehnen ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die Freiheit der Entscheidung überhaupt nicht mehr bei Deutschland liegt. Die Ablehnung des Dawes-Gutachtens bedeutet nicht, sich den Reparationsleistungen entziehen zu können, sondern bedeutet im günstigsten Falle nur die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes. Daß es soweit gekommen ist, verdankt Deutschland seinen Kapitalisten. Sie haben jede vernünftige Erfüllungspolitik verhindert und dadurch das Ruhrabenteuer heraufbeschworen. Die deutsche Bourgeoisie hat diese Befehung vorausgesehen. Sie hat sie nicht vermieden, sie hat sie eher gewünscht. Als sie vor der Entscheidung stand, Zahlung oder Befehung, hat sie bewußt sich für die zweite Lösung entschieden. Stinnes lieferte die Begründung dafür: „Ich muß betonen“, sagte er, „daß ich die Gefahr, daß noch mehr deutsches Land besetzt wird, für geringer halte. Denn dem Franzosen würde dann gezeigt, daß sie damit nichts erreichen, als daß sie bei erhöhten Unkosten noch weniger bekommen.“

Nachdem sich diese Rechnung als falsch erwiesen hat, wurden die deutschen Schwerindustriellen durch die Locarno-Verträge zu Erfüllungspolitikern. Noch mehr! Sie fordern heute mit Nachdruck die Durchführung des Dawes-Gutachtens. Aber all das tun sie immer mit diesem stillen Vorbehalt: Die deutschen Arbeiter müssen die Forderungen bezahlen.

Man täusche sich nicht. Der sich gegenwärtig in Deutschland abspielende Kampf ist nicht ein Kampf um Annehmen oder Ablehnen, sondern ein Kampf um die Lastenverteilung. Deshalb die Weigerung, das Washingtoner Achtstundentag-Abkom-

men anzuerkennen. Die deutschen Arbeitnehmer sollen nach wie vor bezahlen: durch niedrige Löhne, durch lange Arbeitszeit, überhaupt durch Abbau der Sozialpolitik.

Der Ausschuß der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände hat dies erkannt. Die Gewerkschaften haben daher in einem Schreiben an den Reichskanzler darauf hingewiesen, daß das Dawes-Gutachten die Notwendigkeit unterstreicht, schon für das laufende Einkommensteuerjahr wichtige gesetzliche Ergänzungen für eine stärkere steuerliche Heranziehung der besitzenden Klassen in Deutschland vorzunehmen. Das Dawes-Gutachten sagt darüber: „Man kann zuversichtlich sagen, daß die wohlhabenderen Klassen mit einem weit geringeren als den ihnen gebührenden Anteil an der nationalen Last davongekommen sind; daher haben wir es der deutschen Regierung zur erneuten Erwägung empfohlen, ob sie nicht, selbst angesichts der zugegebenen Verwaltungsschwierigkeiten, die Veranlagungen der letzten Jahre bei diesen besonderen Klassen von Steuerzahlern nachprüfen und ihre Steuerschuld neu auf Goldbasis festsetzen sollte.“

Die von den gewerkschaftlichen Bundesvorständen nachgesuchte Verhandlung mit der Reichsregierung fand am 11. Juli statt. Es ergab sich, wie nicht anders zu erwarten war, daß die Regierung Marx-Stresemann nicht daran denkt, eine sozial gerechte Lastenverteilung vorzunehmen. Sie will, wie bisher, Reparationspolitik auf Kosten der deutschen Arbeitnehmer treiben. Was ergibt sich daraus? Das Dawes-Gutachten bezeichnet es als Deutschlands Sache, nachdem es bestimmte Lasten für tragbar hält, diejenigen Vorschriften über die Mittel und Wege zu erlassen, wie die Steuerlast aufgebracht werden soll. Diese innere Freiheit der Entscheidung bedeutet, daß die Lastenverteilung sowohl nach sozial gerechten Gesichtspunkten als auch ausschließlich oder überwiegend auf Kosten der deutschen Arbeitnehmer vorgenommen werden kann.

Deutschlands Reichsfinanzminister ist im Gegensatz zum Dawes-Gutachten der Auffassung, daß der Besitz steuerlich zu stark herangezogen ist. In seiner Verteidigungsschrift: „Feste Mark — Solide Wirtschaft“ erklärt er: „Jeder muß einsehen, daß die Belastung des Besitzes bis an die äußerst mögliche Grenze vorgetrieben ist.“ Daraus zieht er den Schluß, daß die Kapitalisten nicht zu gering, sondern so stark belastet sind, daß für sie möglichst bald eine Verminderung der Belastung eintreten muß. Das war auch die Quintessenz der Aussprache mit den Gewerkschaftsvertretern.

Die aus dieser Situation zu ziehenden Schlussfolgerungen sind klar: Es muß mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß die Mitwirkung der deutschen Arbeitnehmer bei der Durchführung des Dawes-Gutachtens davon abhängt, ob Sicherungen für eine sozial gerechte Lastenverteilung, d. h. für eine entsprechende Heranziehung des Besitzes gegeben werden. Es ist für die freien Gewerkschaften untragbar, der Verabschiedung der Gesetze auf Grund des Dawes-Gutachtens stillschweigend zuzusehen und die innere Lastenverteilung alsdann durch den Bürgerblock auf Kosten der deutschen Arbeitnehmer vornehmen zu lassen. Was jetzt bereits zur Entscheidung steht, ist nicht nur die gegenwärtige, sondern auch die künftige Orientierung unserer Steuerpolitik; es ist die Entscheidung über die künftige deutsche Sozialpolitik.

Fritz Schröder

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Schlichtungsverhandlungen

In dem Lohnstreit zwischen den drei Tabakarbeiterverbänden und dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller finden nunmehr am Donnerstag, den 31. Juli, im Ministerialgebäude des Reichsarbeitsministeriums in Berlin statt. Das Reichsarbeitsministerium hat den Stadtrat a. D. Runze als Schlichter bestellt. Sollten die Verhandlungen im Vorverfahren zu keiner Einigung führen, so wird sofort eine Schlichtungskammer zusammentreten und einen Schiedsspruch fällen. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Ferienstreitigkeiten in der Zigarrenherstellung.

Der zentrale Schlichtungsausschuß für die Zigarrenherstellung, der am 21. Juli in Eisenach tagte, hatte sich u. a. auch mit drei Anträgen über Ferienstreitigkeiten zu beschäftigen. In verschiedenen Betrieben sind Arbeiter vor dem Stattfinden der Betriebsferien entlassen worden — angeblich aus Arbeitsmangel bezw. Geldschwierigkeiten — und die Firmen weigern

sich, diesen Arbeitern die tariflichen 4 Tage Ferien zu gewähren. In einem Streitfall hat eine Firma eine Anzahl Arbeiter nur wenige Tage vor dem festgesetzten Ferienbeginn entlassen, und es ist daher sehr begreiflich, wenn unsere Kollegen der Meinung sind, daß hier wohl weniger Arbeitsmangel die entscheidende Rolle gespielt hat, sondern daß bei dem Unternehmer die Absicht vorlag, diese Arbeiter durch Entlassung einfach um ihre geringen Ferientage zu pressen.

Allgemein glauben die Unternehmer sich auf einen Wortlaut des Reichstarifes berufen zu können, wonach alle Arbeiter dort ihre Ferien erhalten, wo sie zur Zeit der Betriebsferien beschäftigt sind. Werfen sie nun vorher noch einen Teil ihrer Arbeiter auf die Straße, dann sind sie nach ihrer Meinung jeder Verpflichtung zur Feriengewährung enthoben. Diejenigen Arbeiter, die bis 1. Oktober noch keine Ferien hatten, sollen ja dann von derjenigen Firma ihre Ferien erhalten, wo sie am 1. Oktober beschäftigt sind. Aber werden sich dann nicht auch wieder Firmen finden, die kurz vor dem 1. Oktober noch alle jene Arbeiter entlassen, die noch einen Ferienanspruch geltend machen können? Wer eben am 1. Oktober bei ihnen nicht beschäftigt ist, hat keinen Ferienanspruch. Damit hätten sie sich dann mit der nötigen Eleganz, gestützt auf den Buchstaben des Tarifes, um die Ferienentlohnung gedrückt. Man weiß ja zur Genüge, daß es in der Zigarrenindustrie immer Fabrikanten gegeben hat und es auch heute noch gibt — ihre Zahl ist gar nicht so unbedeutend — die, jeder sozialen Einsicht bar, nur immer ängstlich bemüht sind, den Arbeitern möglichst die Löhne noch weiter zu verkümmern und sich jeder Verbesserung der Arbeitsverhältnisse entschieden zu widersetzen. Daß solche Fabrikanten auch jede nur denkbare Möglichkeit erspähen, um an der Ferienentschädigung, die sie den Arbeitern tariflich gewähren sollen, etwas zu „sparen“, um die „Wirtschaftlichkeit“ ihres Betriebes damit zu heben, ist nicht weiter verwunderlich.

Die Absicht der Tarifkontrahenten ging zweifellos dahin, daß alle Arbeiter ihre Ferien haben und daß es nur Ausnahmefälle sein sollen, wenn Arbeiter ihre Ferien nicht in dem Betriebe bekommen können, wo sie bisher gearbeitet haben, und zur Zeit des Beginns der Urlaubsperiode (1. Mai) auch noch beschäftigt sind. Wenn zwischen Betriebsleitung und Arbeitervertreter der nähere Zeitpunkt vereinbart werden soll, wann die Ferien evtl. betriebsweise genommen werden sollen, so kann solche Vereinbarung doch unmöglich zu dem Zwecke getätigt werden, daß der Unternehmer rechtzeitig Bescheid weiß, zu welchem Zeitpunkte er die nötige Anzahl von Arbeitern ohne deren Schuld oder Veranlassung aus dem Betriebe werfen muß, um weniger Ferienlohn zahlen zu brauchen. Noch eigenartiger wird die Sache, wenn — wie es in diesem Jahre mehrfach schon festgestellt werden konnte — der Fabrikant sich der rechtzeitigen Vereinbarung der Betriebsferien widersetzt mit dem Hinweise, daß man vorläufig von Ferien absehen solle, weil das Geschäft gut gehe, später würde dazu dann bessere Gelegenheit sein. Kurze Zeit darauf entläßt die Firma aber die Mehrzahl der Arbeiter und beruft sich nun dreist und kühn auf den Tarif und verweigert den Arbeitern die Bezahlung der Ferien. So haben sich die Kontrahenten die Durchführung der Ferienbestimmung niemals vorgestellt, und der zentrale Tarifausschuß wird sich ja demnächst mit der Auslegung der Ferienbestimmungen zu befassen haben, weil ihm ein entsprechender Antrag vom zentralen Schlichtungsausschuß unterbreitet worden ist. Man darf erwarten, daß eine Regelung getroffen wird, die den berechtigten Interessen der Arbeiter entspricht.

Der Bezirkstarif für den Gießener Bezirk,

abgeschlossen am 6. März 1924, ist für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 3. März 1924; gleichzeitig tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkstarifes vom 27. April 1922 außer Kraft. Ausgeschlossen von der Verbindlichkeit sind auch beim Gießener Bezirkstarif jene Bestimmungen, die vom Reichstarife übernommen sind, soweit diese von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen wurden.

Bis zum 7. August

müssen von allen Zahlstellen die vollständig ausgefüllten Statistikarten beim Vorstand in Bremen sein. Als Zähltag ist der 26. Juli zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, die mit der vorigen Zeitungsendung keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer anderen Karte machen. Auch wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder am Orte sind, muß eine Statistikarte eingeschickt werden.

Aus der Zigarettenindustrie.

München. Ab 24. Juli 1924 wurden nachfolgende Löhne für vereinbart:

Männliche Arbeitnehmer:

1. Hilfsarbeiter (Wochenlohn):
 - unter 17 Jahren 18,15 M
 - 17 bis 20 Jahren 24,20 M
 - über 20 Jahre 26,60 M
 - Verheiratete 27,80 M
2. Packer usw.:
 - 17 bis 20 Jahren 26,60 M
 - über 20 Jahre 27,80 M
 - Verheiratete 29,— M
3. Tabakschneider:
 - Ledige 30,25 M
 - Verheiratete 31,70 M

Weibliche Arbeitnehmer:

1. Hilfsarbeiterinnen usw. (Stundenlohn):
 - 17 bis 20 Jahre 36 S
 - über 20 Jahre 37 S
2. Einfüllerinnen usw.:
 - 17 bis 20 Jahre 37 S
 - über 20 Jahre 38 S
3. Arbeiterinnen an Strangmaschinen, Zupferinnen usw.:
 - 17 bis 20 Jahre 40 S
 - über 20 Jahre 42 S

Rundschau.

Reichstagsabgeordnete aus den christlichen Gewerkschaften.

Agitatoren der christlichen Gewerkschaften weisen nicht selten auf die parteipolitische Zersplitterung in den freien Gewerkschaften hin mit dem Bemerkung, daß darin ein sicheres Zeichen des Zerfalls der stärksten Gewerkschaftsrichtung zu erblicken sei. Wenn das richtig wäre, müßten die christlichen Gewerkschaften schon längst zerfallen sein, denn ein buntscheckigeres Bild als sie es in parteipolitischer Beziehung bieten, ist kaum denkbar. Wie das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ schreibt, gehören von den 35 christlichen Gewerkschaftsführern, die Reichstagsabgeordnete sind, 17 der Zentrumsfraktion an. Dagegen haben sich 11 christliche Reichstagsabgeordnete den Deutschnationalen angeschlossen, und 2 sind sogar bis zu den Völkischen abgedrückt. Die Deutsche Volkspartei hat zwei der Christen in ihre Fraktion aufgenommen, wahrscheinlich, weil diese Gewerkschaftsführer sich von den Vertretern der Schwerindustrie eine ganz besondere Förderung der Arbeiterinteressen versprechen. Drei Abgeordnete sind bei der Bayerischen Volkspartei, von der man auch feststellen kann, daß sie in ihrem Mutterlande für die Arbeiterschaft allerhand getan hat, nur leider nichts Gutes. Zu bedauern sind nur die Arbeiter, die bislang immer noch in den christlichen Gewerkschaften ihre Interessenvertretung sehen. Wie sich diese von den 35 Arbeiterführern eine Förderung der von den christlichen Gewerkschaften propagierten Forderungen vorstellen sollen, ist selbst dem „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ schleierhaft, denn ahnungslos schreibt es darüber:

Die Gewählten sind natürlich auf das Programm ihrer Parteien gewählt worden und können die Verbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht verantwortlich gemacht werden für die Stellungnahme dieser ihrer Mitglieder zu den einzelnen im Reichstage zur Entscheidung stehenden Fragen. Es handelt sich eben nicht um Abgeordnete unserer Verbände, sondern nur um Mitglieder, die auch Reichstagsabgeordnete sind. Sehr zu wünschen wäre allerdings, wenn bei allen Gewählten der Wille herrschen würde, allen Parteianstiftern zum Trost, den Weg gemeinsam zu finden und zu gehen, der unser Volk aus Not und Bedrückung heraus zur Freiheit und zur sozialen Wohlfahrt führt.

Wir können verstehen, daß dem „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ gruselig wird, wenn es sich die Reichstagsabgeordneten aus seiner Bewegung näher ansieht; es ist eben nicht so ahnungslos wie die „christliche“ Tabakarbeitszeitung, die in diesem Sammelsurium von christlichen Reichstagsabgeordneten einen Fortschritt der christlich-nationalen Arbeiterbewegung erblickt.

Tarifvertrag und Arbeitsordnung.

Das Verhältnis von Tarifvertrag und Arbeitsordnung ist nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 10. Juni 1924 folgendes: Mit dem Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, den auch ein von den Parteien angenommener oder ein für verbindlich erklärter Schiedsspruch darstellt, werden die ent-

gegenstehenden Bestimmungen einer Arbeitsordnung für die unter den Tarifvertrag fallenden Arbeitsverhältnisse ohne weiteres hinfällig. Hiernach sind die einzelnen Arbeitnehmer mit dem Inkrafttreten neuer tariflicher Bestimmungen über eine längere Arbeitszeit ohne weiteres zur Leistung der verlängerten Arbeitszeit verpflichtet, ebenso wie sie mit dem Inkrafttreten tariflicher Bestimmungen über eine kürzere Arbeitszeit eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit verlangen können. Die in der Arbeitsordnung vereinbarte Einteilung der Arbeitszeit, der die alte tarifliche Arbeitszeitsfestsetzung zugrunde lag, ist gegenstandslos geworden. Die Arbeitsordnung muß in solchen Fällen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 134 b Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung entsprechend abgeändert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Abänderung durch Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung, nötigenfalls durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses gemäß § 80 Abs. 1 und § 75 des Betriebsrätegesetzes herbeizuführen. Ein solcher Nachtrag zur Arbeitsordnung tritt allerdings nach § 134 a Abs. 4 der Gewerbeordnung frühestens zwei Wochen nach seinem Erlaß in Geltung. In der Regel wird daher zwischen dem Inkrafttreten der neuen tariflichen Bestimmungen und dem Inkrafttreten des auf Grund dieser Bestimmungen vereinbarten Nachtrages zur Arbeitsordnung ein gewisser Zeitraum liegen. In diesem Falle kann nichts anderes gelten, als wenn beispielsweise ein Betrieb neu eröffnet wird, für den eine tarifliche Arbeitszeit gilt, der aber noch keine Arbeitsordnung hat. Der Arbeitgeber ist bis zum Inkrafttreten der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zur Arbeitsordnung als Leiter des Betriebes berechtigt, die Einteilung der tariflich feststehenden Arbeitszeit in angemessener Weise von sich aus anzuordnen. Daß der Arbeitgeber hierbei nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung vorgeht, ist im Interesse eines reibungslosen Zusammenarbeitens in Betrieben natürlich erwünscht.

Bolskfürsorge.

In der 11. Generalversammlung am 16. Juni in Hamburg waren 140 Aktionäre mit einem Aktienkapital von 3 788 000 M vertreten. Im Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde darauf verwiesen, daß sich die Bolskfürsorge im November 1923 auf Rentenmark umgestellt habe. Obgleich ein genaues Bild über den Grad der Umstellung noch nicht vorliege, könne doch gesagt werden, daß sie zu einem hohen Prozentsatz durchgeführt werden würde. Auch das Neugeschäft beginne sich trotz der erheblichen wirtschaftlichen Hemmungen langsam zu entwickeln. Die Generalversammlung genehmigte die Bilanz für das Geschäftsjahr 1923, gewährte die beantragte Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und genehmigte die Aufstellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924. Das Grundkapital von 5 Millionen Mark wurde auf Grund der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen im Verhältnis von 10 zu 1 derart umgestellt, daß das Grundkapital von 5 Millionen Mark auf 500 000 Goldmark ermäßigt und zu diesem Zwecke der Nennwert einer jeden über 1000 M lautenden Aktie auf 100 Goldmark durch Umstellung der betreffenden Aktie vermindert wird. Entsprechend diesem Beschlusse wurde der § 3 des Gesellschaftsvertrages abgeändert. Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde durch die Wiederwahl der turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder erledigt.

Fortwirkung abgelaufener Tarifverträge.

Zwei Ledergalanteriearbeiter klagten beim Gewerbegericht auf Lohnzahlung für den Himmelfahrtstag. Sie beriefen sich darauf, daß der im Jahre 1919 abgeschlossene Reichstarifvertrag, der die Bezahlung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage festsetzte, zwar abgelaufen und nicht wieder erneuert sei, daß aber die im Tarif festgelegten Arbeitsbedingungen so lange in Geltung bleibten, bis sie durch neue Abmachungen ersetzt seien. Da die Kläger seit mehreren Jahren bei der beklagten Firma arbeiten, so sei die Bezahlung der Feiertage für sie zu einem Gewohnheitsrecht geworden.

Der Vertreter der beklagten Firma berief sich darauf, daß diese vier Tage vor Himmelfahrt durch Beschluß in den Arbeitsverhältnissen festgelegt habe, daß während der vorliegenden Zeit die Bestimmungen des abgelaufenen Tarifvertrages keine Geltung mehr haben. Hiernach könnten die Kläger nicht auf den abgelaufenen Tarif berufen.

Das Gericht verurteilte die Firma zur Bezahlung des Lohnes für den Himmelfahrtstag. In der Begründung des Urteils wurde

u. a. ausgeführt: Wenn nach dem Ablauf des Tarifvertrages eine Vereinbarung über neue Arbeitsbedingungen — sei es durch einen neuen Kollektivvertrag oder durch Einzelverträge — nicht zustande gekommen ist, so hat das die Wirkung, daß eine stillschweigende Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen eintritt. Die Bestimmungen des abgelaufenen Tarifs über Stundenlohn, Ferien, Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage gelten weiter, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Bekanntmachung des Arbeitgebers sagt nur, daß die Bestimmungen des abgelaufenen Vertrages keine Anwendung mehr finden. Es wird aber nicht gesagt, welche neuen Bestimmungen in Kraft treten sollen. Es ist also Sache der Auslegung, welche Arbeitsbedingungen gelten sollen. Das Gericht steht auf dem Standpunkt, daß die alten Arbeitsbedingungen gelten, so lange nichts anderes vereinbart ist.

Verbandsteil.

Abrechnung vom 2. Quartal.

Eine Anzahl Zahlstellen hat immer noch nicht die Abrechnung vom 2. Quartal 1924 eingesandt. Wir müssen deshalb erneut darauf hinweisen, daß die Abrechnung in allen Zahlstellen sofort nach Quartalschluß fertiggestellt und mit den Belegen an den Verbandsvorstand gesandt werden muß. Ebenfalls müssen die Verbandsgelder regelmäßig eingesandt werden. Wir ersuchen die Revisoren und die Bevollmächtigten aller Zahlstellen, die mit der Einsendung der Abrechnung noch im Rückstande sind, für die sofortige Fertigstellung und Einsendung der Abrechnung und der überschüssigen Verbandsgelder zu sorgen.

Ungültige Geldscheine.

Das auf Papiermark lautende sowie auch das wertbeständige Notgeld, dessen Aussteller ihren Wohnsitz im besetzten Gebiet haben, wird mit Wirkung vom 1. August zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösungsfrist läuft bis zum 31. August 1924.

Das wertbeständige (auf Goldmark lautende) Notgeld, dessen Aussteller ihren Sitz im Lande Württemberg haben, wird mit Wirkung vom 1. August zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösungsfrist läuft bis zum 31. August 1924.

Die Zahlstellenhalter haben in ihrem Besitz befindliches Notgeld rechtzeitig bei den zuständigen Kassen umzutauschen, andernfalls müssen sie entstehende Verluste selbst decken.

Folgende Gelder sind eingegangen:

18. Juli. Blasheim 73.—, Glag 50.—, Mannheim 50.—, Seidenheim 63.32, Kaliboi 76.05, Langenbielau 20.—, Bischofswerda 90.—.

19. Döhrenbach 56.—, Rehme 300.—, Speyer 150.—, Diebrich 18.—, Eisenberg 33.—, Jüngenheim 59.60, Lübecke 780.—, Alswede 13.—, Pyrmont 195.90, Schöned 380.—, Brieg 111.—, Oppeln 15.—, Kaldenkirchen 20.—, Pirna 100.—, Godramstein 32.—, Altenburg 70.—, Salungen 95.—, Verden 60.—, Dresden 500.—.

21. Niederbesen 100.—, Ebstorf 49.61, Hess.-Oldendorf 48.—, Herzberg 9.—, Hildorf 24.80, Musau 37.50, Werste 50.—, Wildeshausen 33.30, Walldorf 500.—, Neuhäusel 36.35, Denzlingen 45.—, Herzheim 25.30, Breinig 85.—, Meißen 110.—, Hohenhausen 169.52, Leisnig 130.—, Bischofstoda 35.10, Mainz 282.—, Forst i. B. 20.—, Braunsberg 65.—.

22. Hüllhorst 30.—, Bad-Orb 20.64, Wiesbaden 187.—, Michelsfeld 70.—, Babbenhausen 152.40, Gehlenbed 580.—, Rendsburg 100.—, Scharnbed 200.—, Dresden 500.—, Scharnbed 200.—, Wusterhausen 30.—, Heringhausen 140.25, Börninghausen 148.30, Schönberg 65.—, Derlinghausen 100.—, Haynau 77.35, Mitha 139.12, Jüterbog 50.—, Kettelsfeld 80.—.

23. Wiesbaden 39.—, Mansfeld 150.—, Bollersdorf 15.—, Herford 100.—, Marburg 57.54, Wittenberge 60.—, Geldern 50.—, Barel 20.—, Hauen 20.—, Oldenburg 68.12, Trebnitz 30.—, Worms 169.33, Löwenjen 17.—, Königsberg 100.—, Rauth 11.50, München 1500.—.

24. Mannheim 50.—, Rodum 15.—, Frankfurt a. M. 100.—, Trier 70.—, Dresden 500.—, Eitshausen 40.—, Liegnitz 50.—, Gera 110.—, Künzelsau 45.—, Calw 144.75.

25. Wafungen 31.76, Kreuzburg 90.—, Nordhausen 300.—, Detinghausen 92.9, Burgsteinfurt 614.—, Jastrow 100.—, Priebus 10.—.

26. Bremen 300.—, Breslau 300.—.

Bremen, 29. Juli 1924.

J. Krohn.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermüdetlich für den Verband!